

Gremium/TOP:

**Gemeinderat  
TOP 2 öffentlich**

Drucksache:

**060/2023**

Sitzungsdatum:

**17.05.2023**

Federführung:

**Planen und Technik  
Stadtplanung  
Baumhackel S.**

## Beschlussvorlage

**Betreff:**

**Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"  
- Vorberatung zur Einstellung des Verfahrens**

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium:</b>	<b>am:</b>	<b>Behandlung:</b>
Technischer Ausschuss	30.11.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2021	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	09.12.2021	öffentlich
Technischer Ausschuss	02.05.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.05.2023	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss, den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim zu fassen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Weitergabe der durch das Ingenieurbüro IFK ermittelten Potenzialflächen für Windenergie an den Verband Region Rhein-Neckar zu.

**Sachverhalt:**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim hatte am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gefasst. Ziel des Verfahrens war, Regelungen zu Flächen für die Windenergienutzung zu treffen, um den gesetzlichen Vorgaben zu Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene gerecht zu werden. Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sollte für den gesamten Bereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Eignung von Flächen für die Windenergie geprüft werden.

Mittlerweile haben sich jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz verpflichtet der Bund die einzelnen Bundesländer zum Nachweis bestimmter Flächenanteile für die Nutzung von Windenergie. Das Land Baden-Württemberg hat in der Folge die Regionalverbände verpflichtet, entsprechende Flächen in den Regionalplänen auszuweisen.

Da die Steuerung der Flächenentwicklung für Windenergie nun durch die Regionalplanung erfolgen wird, ist die Weiterführung des Flächennutzungsplanverfahrens nicht sinnvoll. Außerdem wird die bisherige Regelung, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung für alle anderen Flächen entfaltet, durch das neue „Wind-an-Land-Gesetz“ aufgehoben. Insofern ist eine konkrete Steuerung der Entwicklung durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich.

Das Ingenieurbüro für Kommunalplanung (IFK) hat bereits eine Grobermittlung zu geeigneten Flächen für die Windenergienutzung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt. Nachdem der Regionalverband die Kommunen für die Bearbeitung des Regionalplans um Unterstützung gebeten hat, wäre eine Weitergabe der ermittelten Flächen an den Verband sinnvoll. Dies könnte mit dem Einverständnis des Gemeinderats erfolgen.

Der Gemeinderat sollte dem Gemeinsamen Ausschuss empfehlen, das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ einzustellen.

Die Stadt Mosbach als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim sollte die durch das Ingenieurbüro IFK ermittelten Potenzialflächen nach Zustimmung der einzelnen Kommunen an den Verband Region Rhein-Neckar melden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungs-, Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten, die für das weitere Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ entstanden wären, können eingespart werden.

**Anlagen:**

-